



Datum: 21. Dezember 2016
 Bearbeiter: Mag. Barbara Bernhardt

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Deutsch-Wagram
 hat gem. § 25 Abs. 2 NÖ Kindergartengesetz 2006
 in seiner Sitzung am 20.12.2016 beschlossen:

Richtlinie

über die Beiträge für die Nachmittagsbetreuung in allen NÖ Landeskindergärten im Gemeindegebiet der Stadtgemeinde Deutsch-Wagram

§ 1 Kostenbeiträge

Der Beitrag für die Nachmittagsbetreuung im Kindergarten richtet sich nach der von den Erziehungsberechtigten vor Beginn des Kindergartenjahres oder später bekannt gegebenen zeitlichen Inanspruchnahme durch das Kind und wird wie folgt festgesetzt:

Anwesenheit des Kindes pro Monat	Beitrag monatlich	Beitrag monatlich inkl. USt Stand 1.1.2017
Bis 20 Stunden	EUR 44,25 zzgl. USt	EUR 50,-
Bis 40 Stunden	EUR 61,95 zzgl. USt	EUR 70,-
Bis 60 Stunden	EUR 79,65 zzgl. USt	EUR 90,-
Über 60 Stunden	EUR 97,35 zzgl. USt	EUR 110,-

Der Beitrag zur Verabreichung von Mahlzeiten beträgt EUR 2,65 zzgl. USt pro Mittagessen.

Der Beitrag zur Anschaffung von Spiel- und Fördermaterial beträgt EUR 10,- zzgl. USt pro Monat.

Alle Beiträge ändern sich im Ausmaß des Index der Verbraucherpreise der Bundesanstalt Statistik Österreich, wobei Indexänderungen erst ab einer Erhöhung von mindestens 5% zu berücksichtigen sind. Der Beitrag zur Nachmittagsbetreuung ist im Zuge dessen auf volle Euro-Beträge sowie die Beiträge zur Verabreichung von Mahlzeiten und zur Anschaffung von Spiel- und Fördermaterial sind auf 10 Cent aufzurunden und wird mit Beginn des jeweiligen Kindergartenjahres (September) wirksam. Ausgangsbasis für die Wertsicherungsberechnung ist die für den Monat Juli 2017 verlautbarte Indexzahl.

Die Abrechnung der Beiträge erfolgt im Nachhinein.

§ 2 Ermäßigung

In sozialen Härtefällen kann auf Antrag eine Reduktion des Beitrages anhand des gewichteten Pro-Kopf-Einkommens in Relation zum Betrag der monatlichen bedarfsorientierten Mindestsicherung gewährt werden. Die Entscheidung darüber liegt im Ermessen des Bürgermeisters der Stadtgemeinde Deutsch-Wagram und besteht kein Rechtsanspruch darauf.

Das gewichtete Pro-Kopf-Einkommen wird errechnet, indem man das Familieneinkommen durch den Gewichtungsfaktor der Familie dividiert. Der Gewichtungsfaktor der Familie wird durch Addition der Gewichtungsfaktoren der einzelnen Familienmitglieder ermittelt.

Familienmitglieder Gewichtungsfaktor

1. Erwachsener 1,0 (als Alleinerzieher 1,4)

2. Erwachsener + 0,8

Kind(er) bis inkl. 10 Jahre + 0,4

11 bis inkl. 14 Jahre + 0,6

über 15 Jahre + 0,8 (solange Familienbeihilfe bezogen wird)

Familieneinkommen ist das monatliche Einkommen aller im Haushalt lebenden Familienmitglieder (einschließlich Alimente, Sondernotstandsunterstützung, Notstandsunterstützung, Arbeitslosenunterstützung sowie etwaiger Einkommen einer Lebensgefährtin/eines Lebensgefährten).

- Bei unselbständig Erwerbstätigen: Nettoeinkommen ohne Familienbeihilfe (Einkommen gemäß § 2 Abs. 3 Einkommensteuergesetz 1988 abzüglich Sozialversicherungsbeiträge und Lohnsteuer)

- Bei den übrigen Einkunftsarten: Gewinn bzw. Überschuss nach § 2 Abs. 4 Einkommensteuergesetz 1988 (vermindert um Sozialversicherungsbeiträge und die Einkommensteuer; zur Berechnung der Einkünfte nicht buchführungspflichtiger Land- und Forstwirtschaftinnen/Land- und Forstwirte werden 4,16 % des Einheitswertes monatlich herangezogen).

Nachweis

- bei Arbeitnehmerinnen/Arbeitnehmern, die nicht zur Einkommensteuer veranlagt werden, durch Vorlage eines aktuellen Einkommensnachweises,
- bei Personen, die zur Einkommensteuer veranlagt werden, durch Vorlage des Einkommensteuerbescheides für das letzte veranlagte Kalenderjahr; sind im Einkommen Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit enthalten, so sind der oder die Lohnzettel für das betreffende Kalenderjahr beizulegen; bei pauschalierten Landwirtinnen/Landwirte ist der zuletzt festgestellte Einheitswert vorzulegen.

Die Eltern (Erziehungsberechtigten) sind verpflichtet, jede Änderung in den Voraussetzungen für die Gewährung der Förderung unverzüglich bekannt zu geben.

Als Einkommensgrenze im Hinblick auf die Abgrenzung eines Härtefalles wird der monatliche Betrag der bedarfsorientierten Mindestsicherung für eine Einzelperson gemäß der NÖ Mindeststandardverordnung (NÖ MSV) herangezogen..

Berechnung

Die Berechnung ist anhand des gewichteten Pro-Kopf-Einkommens in Relation zur Einkommensgrenze nach diesem Modell vorzunehmen:

- 1) Ermittlung des gewichteten Pro-Kopf-Einkommens
- 2) Berechnung der Unterschreitung der Einkommensgrenze in Prozent
- 3) Reduktion des Betreuungsbetrages um den Prozentanteil der Unterschreitung.

§ 3 Sonstiges

Die Erziehungsberechtigten haben die zeitliche Inanspruchnahme für jeden einzelnen Wochentag bekannt zu geben. Zur Berechnung des monatlichen Kostenbeitrages für die Nachmittagsbetreuung wird der Monat mit 4 Wochen angenommen. Längere oder kürzere Monate ziehen keine Erhöhung oder Verringerung des monatlichen Kostenbeitrages nach sich.

Für die Kindergartenferien ist die zeitliche Inanspruchnahme spätestens bis 15.2. bekannt zu geben.

Schließstage des Kindergartens gemäß § 22 Abs. 5 NÖ Kindergartengesetz 2006 führen zu keiner Änderung der bekannt gegebenen zeitlichen Inanspruchnahme sowie des zu leistenden Kostenbeitrages.

§ 4 Schlussbestimmung

Diese Richtlinie tritt mit 1.1.2017 in Kraft.

Für den Gemeinderat:



Friedrich Quirgst
Bürgermeister



Angeschlagen am: 21.12.2016

Abgenommen am: 5.1.2017